



Richtlinien zur Anwesenheit von Schülern und Schülerinnen (Auszug) (Gemäß § 24 Abs. 4, §25 Abs. 1 und 2 SchpflG und § 45 Abs. 5 SchUG)

Die Schüler/innen haben gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit **regelmäßig und pünktlich** zu besuchen, auch am Unterricht in den Wahlkursen und unverbindlichen Lehrgegenständen regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Wann darf ein Schüler/ eine Schülerin der Schule fernbleiben?

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (z.B. Krankheit des/der Schüler/in oder Eltern, außergewöhnliche Ereignisse, Ungangbarkeit des Schulweges)
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

Was ist im Falle einer solchen gerechtfertigten Verhinderung zu tun?

- **Der Schüler/die Schülerin hat den/die Klassenvorstand/ständin (KV) oder das Sekretariat von jeder Verhinderung vor 8:00 mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.** Auf Verlangen des KVs oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen.
- **Bei länger dauernder Krankheit/ Abwesenheit muss in jedem Fall spätestens am 4. Tag eine schriftliche Benachrichtigung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten oder des/ der eigenberechtigten bzw. volljährigen Schülers/Schülerin** erfolgen (persönlich, postalisch, per Scan oder Fax).
- **Bei Wiedereintritt in die Schule ist sofort eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes für die Fehlzeit vorzulegen. Sammelentschuldigungen über mehrere Einzelfehltage oder-stunden sind nicht zulässig.** Bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der KV oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.
- Auf Ansuchen des Schülers/der Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der KV, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. **Dazu ist ein schriftliches Ansuchen der Erziehungsberechtigten bzw. des/ der volljährigen Schülers/ Schülerin mindestens zwei Wochen im Voraus notwendig.**

Was geschieht bei Nichteinhaltung dieser Regelungen bei schulpflichtigen Schüler/innen?

Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht von mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht muss die Schule Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt erstatten.

Was geschieht bei Nichteinhaltung dieser Regelungen bei nicht schulpflichtigen Schüler/innen?

Bei Fernbleiben von länger als einer Woche oder fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden gilt ein/e Schüler/in als vom Schulbesuch abgemeldet, sofern nicht binnen einer weiteren Woche die Abwesenheit entsprechend rechtfertigt werden kann.